

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) nebst allen Änderungen und der §§ 126 Abs. 3 und 143 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Februar 1975 nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung  
von Grundstücksnummernschildern**

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern (Zahlen)

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
3. Hof, Seiten- und Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Beschaffenheit

Zur Bezeichnung der Nummern sind emaillierte Schilder mit weißen Zahlen auf blauem Grund oder Zahlen aus Eisen, Kunststoff o. ä. Material zu verwenden. Die Schilder müssen

bei einer einstelligen	Zahl eine Mindestgröße von 10/10 cm
bei einer zweistelligen	Zahl eine Mindestgröße von 12/10 cm
bei einer dreistelligen	Zahl eine Mindestgröße von 14/10 cm

und die Zahlen selbst eine Mindestgröße von 7,4 cm haben.

§ 4

Anbringung

Die Hausnummernschilder oder Zahlen sind anzubringen:

1. Bei Häusern ohne Vorgarten
  - a) wenn sich der Hauseingang an der straßenwärts gelegenen Seite des Gebäudes befindet, entweder in der Mitte unmittelbar über der Eingangstür bzw. dem Eingangs- oder Einfahrtstor des Hauses oder neben dem Hauseingang, und zwar in diesem Falle 2 m hoch über dem Fußweg;
  - b) wenn sich der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes befindet, an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, und zwar in einer Höhe von 2 m über dem Fußweg.
2. Wenn das Gebäude gegen die Straßenfluchtlinie zurückgebaut und das Grundstück durch eine Garteneinfriedung von der Straße abgeschlossen oder mit einem Vorgarten versehen ist, an der von der Straße aus zum Grundstück führenden Eingangstür oder an einem Türpfeiler und in Ermangelung einer Eingangstür an dem Pfeiler, der dem Zugang zum Haus am nächsten liegt.

Fehlt eine Grundstückseinfriedung, sind die Nummernschilder oder die Zahlen an der straßenwärts gelegenen Seite des Gebäudes anzubringen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat, wo die Hausnummern anzubringen sind.

§ 5

Unterhaltung

1. Die Nummernschilder oder Zahlen müssen fortdauernd in gutem Zustand erhalten werden, sie müssen stets von der Straße oder dem Gebäudezugangsweg deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch irgendwelche Gegenstände oder Bepflanzungen verdeckt werden.
2. Schadhafte Schilder sind umgehend zu erneuern.

§ 6

Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird; das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige Hauptzugang zum Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer hat keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße.
3. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

4. Wenn städtebauliche oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen. In diesem Fall kann die alte Hausnummer auf die Dauer der nächsten zwei Jahre seit der Anbringung der neuen Nummer am Hause geduldet werden, um die Auffindung zu erleichtern. In diesem Falle muß aber die alte Nummer rot durchgestrichen werden. Der Strich ist gut sichtbar von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke der alten Nummer auszuführen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die ungültige Nummer vollständig zu entfernen.
5. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 7

### Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder oder Zahlen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht bei bereits zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, auch ohne besondere behördliche Aufforderung, durchzuführen.

## § 8

### Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## § 9

### Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- Die Satzung über die Beschaffung und Anbringung von Hausnummernschildern der Stadt Idstein vom 22. Januar 1949,
- der erste Nachtrag zu dieser Satzung vom 23. November 1967,
- die Satzung über die Beschaffung und Anbringung von Hausnummernschildern der ehemaligen Gemeinde Heftrich vom 10. Dezember 1970.

Idstein, den 6. März 1975

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

Dr. Röther  
Bürgermeister (L.S.)